



e-werk fernitz
ing.
purkarthofer
gmbh & co kg

8072 Fernitz-Mellach, Werkstraße 3
Tel: 03135/52554 Fax: 03135/52554-33

www.ewerkfernitz.at E-mail: office@ewerkfernitz.at
FN 11001 d LG für ZRS Graz

Bankverbindung: Raiba Hausmannstätten
IBAN: AT36 3813 3000 0100 0074, BIC: RZSTAT2G133
DVR: 0387959 UID: ATU 28876801

Komplementär: E-Werk Fernitz Purkarthofer GmbH
8072 Fernitz-Mellach, Werkstraße 3
FN 132451 g LG für ZRS Graz

Kundennummer:

Anlagennummer:

Fernitz, am



Stromabnahmevertrag für Privatkunden

Abgeschlossen für die Abnahme von elektrischer Ökoenergie aus Photovoltaikanlagen zwischen

_____, Straße: _____

PLZ: _____, Ort: _____, in weiterer Folge Ökostromerzeuger und
Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG, Werkstraße 3, 8072 Fernitz-Mellach,
Firmenbuchnummer: 11001 d, wie folgt:

Vertragsbeginn: _____

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vereinbarung von Regelungen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom aus der vom Ökostromerzeuger betriebenen Photovoltaikanlage durch die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG. Der Ökostromerzeuger hat eigenverantwortlich und zur Gänze auf eigenes Risiko die Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einspeisung in das öffentliche Stromnetz zu schaffen. Der Abschluss eines gesonderten Netzzugangsvertrages ist erforderlich. Außerdem ist der Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Purkarthofer GmbH & Co KG obligatorisch.

Technische Daten der Photovoltaikanlage

GZ und Datum des Anerkennungsbescheides (ab 5kWp): _____

Errichter der Anlage: _____

Engpassleistung: _____ **kWp**

Einspeiseart: **Überschusseleinlieferung**

Durchschnittlicher Vorjahresverbrauch: _____ **kWh**

Errechnete Idealgröße der Photovoltaikanlage (x 0.4/1000): _____ **kWp**

zu erwartende Jahresstromproduktion: _____ **kWh**

Die gesamte gelieferte Energiemenge wird zum Preis von **5,4 ct/kWh** vergütet.

Zählpunkt: AT _____

Geplanter Inbetriebnahmetermin: _____

Bruttogeneratorfläche: _____ m²

Abnahme des Ökostroms

Der Ökostromerzeuger speist die in seiner Photovoltaikanlage erzeugte elektrische Energie in seine Elektroinstallationsanlage zum Zwecke der Eigenversorgung ein. Die über den Eigenbedarf hinausgehende Energiemenge wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Der Ökostromerzeuger verpflichtet sich die gesamte, in das öffentliche Netz eingespeiste Energie, an die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG zu liefern. Die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG verpflichtet sich sämtliche **Überschussenergielieferungen** aus der Photovoltaikanlage (das ist die Energie, die in das öffentliche Netz geliefert wird) zu oben genannten Konditionen zu übernehmen. Anfallende Messentgelte betreffen das Vertragsverhältnis zwischen dem Ökostromerzeuger und dem Netzbetreiber.

Vergütung des Ökostroms

Die Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG verpflichtet sich, sämtliche, über den in diesem Vertrag genannten Zählpunkt gemessene und in das öffentliche Stromnetz eingespeiste und von der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG im Sinne der obigen Bestimmung abgenommene Ökoenergie zu dem in diesem Vertrag genannten Preis für die Dauer der Vertragslaufzeit zu vergüten. Darüber hinaus hat der Ökostromerzeuger keinen wie auch immer gearteten Entgeltanspruch.

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach rechtsgültiger Unterfertigung beider Vertragspartner und mit Inbetriebnahme der Anlage in Kraft und kann frühestens nach einem Jahr gekündigt werden. Dieser Vertrag ist an den gesonderten Abschluss eines Stromlieferungsvertrages für die Strombezugsanlage des Ökostromerzeugers, welcher zwischen dem Ökostromerzeuger und der Elektrizitätswerk Fernitz Ing. Franz Purkarthofer GmbH & Co KG abzuschließen ist, gebunden. Der Stromabnahmevertrag endet automatisch bei Kündigung des Stromlieferungsvertrages für die Strombezugsanlage. Die Abwicklung der Abrechnung bedingt den Abschluss eines Abbuchungsauftrages für Strombezug und Lieferung.

Allgemeines

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Grundsatz.

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag bzw. im Zusammenhang mit der Auslegung des Vertrages entstehenden Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Dieser Stromabnahmevertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartner erhält ein unterfertigtes Original.